

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 252.

Dienstag den 9. September.

1862.

## Bekanntmachung.

Die Fleischbank Nr. 78 in den Fleischhallen der Georgenhalle nebst zugehöriger Kellerabtheilung soll vom 1. December d. J. ab anderweit an den Meistbietenden vermietet werden.

Mietlustige haben sich Dienstag den 16. September d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Elicitanten so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Elicitations- und Mietbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig am 5. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Meckler.

## Verhandlungen der Stadtverordneten am 3. September 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Fortsetzung.)

Hierauf gebachte Vorsteher Dr. Joseph des in voriger Sitzung vorgebrachten Rückschreibens des Rathes, die wegen der Wasserleitung gestellten Anträge betreffend und bemerkte dazu, daß nach demselben es leicht scheinen könnte, als ob die Stadtverordneten mit ihren eigenen Beschlüssen in Widerspruch gerathen wären, als sie die Forderung an den Rath gestellt, woher er die Mittel zur Fortsetzung der Vorarbeiten erlangt? Der Rath spricht in seiner Antwort von den früheren Vorarbeiten des Bauamtes und sogar von dem Lindlay'schen Gutachten. Die Kosten hierzu sind seiner Zeit von den Stadtverordneten genehmigt worden, um diese Arbeiten hat es sich jetzt daher auch entfernt nicht gehandelt, wie der Rath wisse. Vor circa zwei Jahren haben dagegen die Stadtverordneten, nachdem sie die Überzeugung gewonnen, daß die Wasserleitung am besten durch eine Privatgesellschaft zur Ausführung zu bringen sei, also für sie die Wahl zwischen Stadt und freier Concurrenz entschieden gewesen sei, eine Forderung von 100 Thaler für weitere Vorarbeiten abgelehnt, der Rath habe dagegen eine weitere Einwendung nicht gemacht, diese Position im nächsten Budget nicht erneuert, also sich stillschweigend mit dem Wegfall der Summe für Vorarbeiten einverstanden bezeigt. Bei der neueren Anfrage der Stadtverordneten handelte es sich offenbar nur um die nach der Ablehnung der Position an Kosten für die trotz dieser Ablehnung fortgesetzten Vorarbeiten, nicht aber um die vor jenem Wendepunkte entstandenen und genehmigten Kosten der Vorarbeiten und des Lindlay'schen Gutachtens, von denen gleichwohl der Rath in seiner Befürchtung spricht.

Der Vorsteher trug darauf mehrere Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen vor, für deren Beratung Herr Vicevorsteher Rose den Vorsitz übernahm. Diese Gutachten betrafen

den Antrag der Herren Madack und Haugk, die Zurückziehung eines Theils des zum Armenenschulbau auf dem Holzhoefe überlassenen Areals zu beantragen.

Der Antrag lautet:

Der Garten vor der neuen Armeneschule (im Holz- und Bauhofe) soll mitten auf der Verlehrstraße, nämlich auf dem Verbindungsweg zwischen der Friedrich-, Mühlberger und Brüdergasse angelegt werden.

In Folge dessen würde der gerade Verlehr zwischen geraden Straßen aufgehoben und statt desselben ein weitläufiger krummer Weg ähnlich geschaffen werden. Auch würde bei der Friedrichstraße der Weg höchstens 20 Ellen, also nicht, wie gesetzlich erforderlich, 24 Ellen Breite haben und somit mehr eine Schlippe bilden.

Als das geehrte Collegium den Schulplatz samt Garten dem Armendirectorium unentgeltlich überließ, war es gewiß nicht seine Absicht, dem Verlehr ein solches Hemmnish zu bereiten, da es stets dem Grundsatz huldigte, wenn möglich aus krummen gerade, nicht aber aus geraden krumme Verkehrswägen zu schaffen.

Es ist zudem der fragliche Garten mitten auf der Straße nicht etwa im städtischen Interesse unbedingt nötig, sondern nur eine Vergnügungsanlage.

Auch befindet sich um das Schulgebäude herum (der Hofraum hinter der Schule bleibt noch unberührt) ein Areal von ungefähr 2000—2500 Ellen, welches zu einer Gartenanlage nutzbar ist, und überdies könnte ganz in der Nähe, nämlich vom Johannis-hospitale, Grund und Boden zu einem größeren Garten dem Director der Schule überlassen werden, wogegen der Platz, auf welchem nach dem jetzigen Projepte der fragliche Garten angelegt werden soll, vortrefflich sich zu drei Bauplägen eignen würde, von denen ein jeder sich mit 2000 Thlr. verwerthen ließe.

Wir sind nach alle diesem der Ansicht, daß die Zustimmung der Stadtverordneten bei Überlassung jenes Gartenareals nur auf Grund eines faktischen Irrthums erfolgt ist, wie auch wir uns in einem solchen befunden haben, und ersuchen deshalb bei der Wichtigkeit des Gegenstandes das geehrte Collegium:

durch baldigste Verhandlung mit dem Stadtrathe dahin zu wirken, daß der fragliche Platz (vor dem Schulhause) der projectirten Bestimmung als Garten wieder entzogen und dem Verlehr erhalten werde.

Der Ausschuss äußerte sich in seinem Gutachten folgendermaßen: Es ist zu bemerken, daß die früheren Verhandlungen das betreffende Areal nicht als „Gartenareal“ bezeichnet, sondern nur als freier Platz im Interesse der Schule überlassen worden ist. Ferner war Seiten des Ausschusses zu bestätigen, daß zu der Überlassung allerdings formell gültige Zustimmung ertheilt worden, wenn auch dieser Zustimmung die irrtümliche Annahme zu Grunde lag, daß nur der auf dem damals mitgeliehenen Blane mit „Schulplatz“ bezeichnete, durch Linien abgeschlossene vierseitige Platz dem Armendirectorium überlassen werden sollte. Unter solchen Umständen und in der Überzeugung, daß der so bezeichnete Bauplatz es sei, welcher der Armenanstalt für die Schule Seiten der Stadt zu gewähren sei, hatte man gar keine nähere Veranlassung, auch die Buchstaben im Ratsbeschreiben mit denen auf der Karte zu vergleichen.

Da im Übrigen die in der Eingabe hervorgehobenen Nebenstände des erwähnten Beschlusses vom Ausschusse als begründet und eine Abhülle derselben im Interesse des Verlehrs als dringend wünschenswerth bezeichnet wurde, so beschloß der Ausschus einstimmig, der Versammlung anzurathen,

beim Rath zu beantragen, daß derselbe unter Aushebung des Beschlusses über das der Armeneschule neben dem Schulplatze gewährte Areal letzteres zurückziehe, die Friedrichstraße durch jenes Areal nach der Mühlberger Straße direct durchfähre, den dadurch abgeschnittenen Theil des Areals, so wie die dann überflüssig werdende Ausfahrt von der Friedrichstraße nach dem Johannisital über zu Bauplägen veräußere.

Herr Dr. Stephani hob zunächst in formeller Beziehung hervor, daß Beschlüsse des Collegiums, wodurch Dritten Rechte erwachsen sind, überhaupt nicht zurückgenommen werden könnten, wenn nicht mit dem Berechtigten eine besondere Vereinbarung deshalb getroffen worden sei. Die hier gewählte Form werde die Beschlüsse der Versammlung nicht gerade im Anschein fördern. Materiell liege jetzt keine Möglichkeit einer Änderung mehr vor,